



MFWA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz

Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

**Arbeitsgruppe 3.2 - Brandverhalten von Bauarten und
Sonderkonstruktionen**

Dipl.-Ing. H. Fischkandl

Telefon +49 (0) 341-6582-153

fischkandl@mfwpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-942

vom 27. Mai 2019

1. Ausfertigung

- Gegenstand:** Bauart zur Errichtung einer tragenden, raumabschließenden Holzbalken-Dachkonstruktion mit Aufsparrendämmung (mit sichtbaren Dachbalken) der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei Brandbeanspruchung von der Dachunterseite.
- entsprechend:** Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VwV TB) Teil C4, lfd. Nr C 4.1 des Landes Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 – Bauarten zur Errichtung von [...] Dächern, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.
- Antragsteller:** Holzwerk Gebr. SCHNEIDER GmbH
Kappel 28
88436 Eberhardzell
- Geltungsdauer bis:** 26. Mai 2024
- Bearbeiter:** Dipl.-Ing. Hendrik Fischkandl

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 2 Anlagen



Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFWA Leipzig GmbH.



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11021-01-00

Durch die DAkks GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Urkunde kann unter www.mfwpa-leipzig.de eingesehen werden.

Nach Landesbauordnung (SAC02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFWA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341-6582-0
Fax: +49 (0) 341-6582-135

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer tragenden, raumabschließenden Holzbalken-Dachkonstruktion mit einer Aufsparrendämmung (mit sichtbaren Dachbalken) zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) „F 30-B“ gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Dachunterseite.

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg Teil C 4, lfd. Nr. C 4.1 vom 20. Dezember 2017 gestellt.

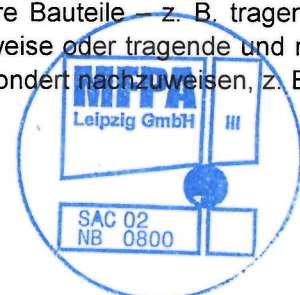
- 1.1.2.** Die tragende, raumabschließende Holzbalken-Dachkonstruktion (mit sichtbaren Dachbalken) besteht im Wesentlichen aus freiliegenden Holzbalken als Tragkonstruktion (Abschnitt 4.2.1) in Verbindung mit einer angeordneten Beplankung auf der Oberseite (Abschnitt 4.2.1) und einer auf der Beplankung angeordneten Aufsparrendämmung (Abschnitt 4.2.2) sowie einer oberseitigen Bedachung (Abschnitt 4.2.3).

Weitere Angaben für die Bauart sind der Tabelle 1 sowie der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1.** Die Dachkonstruktion, ausgeführt als Holzbalken-Dachkonstruktion, wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.
- 1.2.2.** Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für von unten brandbeanspruchte Holzbalken-Dachkonstruktionen aus Holz mit beliebiger Dachneigung, die auf der Oberseite eine durchgehende Bedachung aufweisen.
- 1.2.3.** Die Holzbalken-Dachkonstruktion muss aus Balkenschichtholz (Material Fichte gemäß Tabelle 1) mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338: 2016-07 [2] und der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1: 2012-06 [3] bestehen. Die Balkenbreite muss mindestens 100 mm betragen. Der Achsabstand der Holzbalken darf maximal 900 mm betragen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.
- 1.2.4.** Die Einstufung der Holzbalken-Dachkonstruktion nach DIN 4102-2: 1977-09 [1] in die Feuerwiderstandsklasse gilt nur, wenn die Dachkonstruktion aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklasse angehören.
- 1.2.5.** Die Holzbalken-Dachkonstruktion darf an Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton angeschlossen werden, die mindestens der Feuerwiderstandsklasse des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 angehören.

Für den Anschluss der Holzbalken-Dachkonstruktion an andere Bauteile – z. B. tragende und nichttragende Trennwände in Metallständerbauweise/Holzbauweise oder tragende und nichttragende Trennwände anderer Bauarten – ist die Anwendung gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.



- 1.2.6. Zur Vermeidung eines Feuerübersprungs, zum Beispiel im Traufbereich oder im Bereich von Verglasungen, sind Zusatzmaßnahmen zu ergreifen, damit das Dach nur von unten brandbeansprucht wird.
- 1.2.7. Die Dachkonstruktion ist mit einer oberseitigen Bedachung, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig ist, auszuführen. Weitere Angaben über Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind, sind DIN 4102-4: 2016-05 [4], Abschnitt 11.4 zu entnehmen.
- 1.2.8. Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.
- 1.2.9. Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.
- 1.2.10. Zusätzliche, beliebige Bekleidungslagen (mindestens der Baustoffklasse B2, ausgenommen Metallbleche) dürfen unter systemgerechter Befestigung an der Dachunterseite befestigt werden, ohne eine Minderung der angegebenen Feuerwiderstandsdauer hervorzurufen.
- 1.2.11. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen, Deckenspots usw. dürfen ohne zusätzlichen brandschutztechnischen Eignungsnachweis in die tragende, raumabschließende Dachkonstruktion nicht eingebaut werden.
- 1.2.12. Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.13. Soweit Anforderungen an den Wärmeschutz oder Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen
- 1.2.14. Der Antragsteller erklärt, dass in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen, der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Bei Verwendung der Bauprodukte ist darauf zu achten, dass die angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung/ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke/ Höhe (Nennmaße) [mm]	Rohdichte (Nennroh-dichte) [kg/m ³]	Baustoffklassifizierung (bauaufsichtliche Benennung)
Balkenschichtholz b x h ≥ 100 mm x 200 mm gemäß DIN EN 14080: 2013-09 [5] mind. C 24 gemäß DIN EN 338: 2016-07 [2] mind. Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1: 2012-06 [3]	≥ 100	≥ 420 ¹⁾	normalentflammbar
Nut + Federschalung (Brettschalung) Nadelholz b x d = 140 mm x 19 mm mind. C 24 gemäß DIN EN 338: 2016-07 [2] mind. Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1: 2012-06 [3]	≥ 19	≥ 400	normalentflammbar
Konterlattung 40/60 ²⁾ (Nadelholz) Traglattung ³⁾ (Nadelholz) mind. C 24 gemäß DIN EN 338: 2016-07 [2] mind. Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1: 2012-06 [3]	≥ 40 ²⁾	≥ 400	normalentflammbar
Holzfaserdämmplatte best wood MULTITHERM 140 (Nut+Feder) Holzfaser-Dämmplatte nach DIN EN 13171: 2015-04 [6]	≥ 100	140	normalentflammbar

- 1) Mittelwert der Rohdichte ρ_{mean} in Abhängigkeit der Holzart (geringste Rohdichte für Nadelholz)
- 2) Mindestanforderungen an die Abmessungen der Konterlattung
- 3) Abmessungen der Traglattung gemäß statischer Bemessung

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Prüfberichte mit der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und die Darstellung der Ergebnisse liegen der MFGPA Leipzig GmbH vor.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner hohen Feuchtigkeit ausgesetzt sind sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Weitergehende Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 sind zu beachten.



2.4 Kennzeichnung der für die Bauart zusammengehörigen Systembestandteile

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der Holzbalken-Dachkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.5 Aufbauanleitung

Für die Holzbalken-Dachkonstruktion ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss, die für die Holzbalken-Dachkonstruktion relevanten Teile, sowie die folgenden Angaben enthalten.

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der Holzbalken-Dachkonstruktion.
- Angaben zu dem Aufbau der Holzbalken-Dachkonstruktion (z.B. Achsabstände der Holzbalken, Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken).
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

Die Aufbauanleitung muss zusammen mit den Systembestandteilen der Holzbalken-Dachkonstruktion ausgeliefert werden.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Bauarten – Holzbalken-Dachkonstruktion mit Aufsparrendämmung bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VwV TB) des Landes Baden Württemberg vom 20. Dezember 2017

Danach muss der Anwender, der die Holzbalken-Dachkonstruktion erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte Holzbalken-Dachkonstruktion den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. europäisch technischen Zulassungen vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die Errichtung/der Aufbau der Holzbalken-Dachkonstruktion darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten geeignet sind (§ 55 Musterbauordnung – MBO – Fassung vom 2. November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016). Andere Firmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der Holzbalken-Dachkonstruktion sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.



4.2 Konstruktiver Aufbau der Holzbalken-Dachkonstruktion

4.2.1 Tragkonstruktion

Holzbalken

Die Holzbalken der Dachkonstruktion werden aus Balkenschichtholz gemäß DIN EN 14080: 2013-09 [5] erstellt. Die Holzbalken müssen die Mindestabmessungen $b \times h \geq 100 \text{ mm} \times 200 \text{ mm}$ aufweisen. Der Achsabstand zwischen den Holzbalken muss $a \leq 900 \text{ mm}$ betragen.

Beplankung

Auf der Oberseite der Holzbalken ist eine geschlossene Oberfläche aus einer $\geq 19 \text{ mm}$ dicken Brettschalung ($b \geq 140 \text{ mm}$) mit Nut und Feder anzuordnen. Die Brettschalung ist auf den Holzbalken je Kreuzungspunkt mit je zwei Klammern (z. B. Würth Typ WN 10,55 x 50 mm, Eindringtiefe $\geq 31 \text{ mm}$) zu befestigen.

Weiterführende Anforderungen an die Ausführung auf Grundlage der dafür allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Vorgaben der Hersteller (z.B. in Verarbeitungsrichtlinien) sind zu beachten und einzuhalten. Die hier gemachten Angaben sind Mindestangaben bzw. Mindestanforderungen auf Grundlage durchgeführter Feuerwiderstandsprüfungen.

4.2.2 Dämmung – Aufsparrendämmung

Auf der in Abschnitt 4.2.1 beschriebenen Beplankung sind 2 jeweils mindestens $d = 100 \text{ mm}$ dicke Lagen aus der Holzfaserdämmplatte best wood MULTITHERM 140 (Nut + Feder, $b \times l = 580 \text{ mm} \times 2500 \text{ mm}$) so anzuordnen, dass eine geschlossene Oberfläche entsteht. Der Fugenversatz zwischen den beiden Lagen muss mindestens 215 mm betragen, wobei die Fugen zwischen den Dämmplatten dicht sein (Ausführung einer Fugenverbindung mittels Nut + Feder) müssen. Die Verlegung der Holzfaserdämmplatte best wood MULTITHERM 140 hat im Verband zu erfolgen, Kreuzfugen sind nicht zulässig. Die Holzfaserdämmplatten best wood MULTITHERM 140 sind quer zur Spannrichtung der Holzbalken (Balkenschichtholz) zu verlegen.

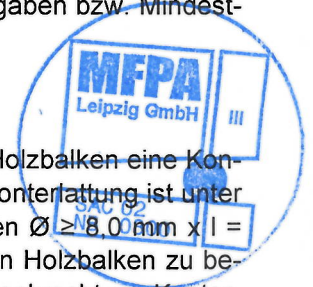
Die Befestigung der Holzfaserdämmplatten best wood MULTITHERM 140 erfolgt über die Anordnung einer Konterlattung (Abschnitt 4.2.3) und deren Verschraubung mit der Tragkonstruktion (Abschnitt 4.2.1).

Weiterführende Anforderungen an die Ausführung auf Grundlage der dafür allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Vorgaben der Hersteller (z. B. in Verarbeitungsrichtlinien) sind zu beachten und einzuhalten. Die hier gemachten Angaben sind Mindestangaben bzw. Mindestanforderungen auf Grundlage durchgeführter Feuerwiderstandsprüfungen.

4.2.3 Konterlattung, Traglattung und Dachhaut

Auf den Holzfaserdämmplatten MULTITHERM 140 ist im Achsabstand der Holzbalken eine Konterlattung mit den Abmessungen $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 40 \text{ mm}$ anzuordnen. Die Konterlattung ist unter Verwendung von Stahlschrauben z. B. HECO TOPIX mit den Abmessungen $\varnothing \geq 8,0 \text{ mm} \times l = 300 \text{ mm}$ (d. h. Eindringtiefe in die Holzbalken mindestens $t = 41 \text{ mm}$) in den Holzbalken zu befestigen. Die Stahlschrauben sind im Abstand $\leq 1450 \text{ mm}$ anzuordnen und senkrecht zur Konterlattung sowie zur Tragkonstruktion einzubringen.

Auf der Konterlattung ist die Traglattung mit den Abmessungen $b \times h \geq 30 \text{ mm} \times 50 \text{ mm}$ bzw. $b \times h \geq 40 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$ anzuordnen. Die Traglattung ist mit hierfür geeigneten Drahtstiften ($\varnothing \geq 3,4 \text{ mm}$, Eindringtiefe $\geq 30 \text{ mm}$) je Kreuzungspunkt an der Konterlattung zu befestigen.



Des Weiteren sind statische Anforderungen hinsichtlich Querschnittsabmessungen und Verbindungsmittel an die Konter- und Traglattung zu berücksichtigen. Die hier gemachten Angaben sind Mindestangaben bzw. Mindestanforderungen.

Auf der Traglattung ist eine gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung (siehe hierzu auch Abschnitt 1.2.7) anzuordnen.

4.3 Statische Bemessung im Brandfall

Die Dachkonstruktion muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der nachfolgenden konstruktiven Vorgaben statisch bemessen werden.

Die Bemessung der Tragkonstruktion (Holzbalken) hat auf Grundlage der DIN EN 1995-1-1: 2010-12 [7] einschließlich DIN EN 1995-1-1/NA: 2013-08 [8] und DIN EN 1995-1-1/A2: 2014-07 [9] in Verbindung mit DIN 1052-10: 2012-05 [10] zu erfolgen. Die Mindestquerschnittsmaße der Holzbalken gemäß Abschnitt 4.2.1 sind einzuhalten.

Der Bemessungswert der Biegespannung im Brandfall in den Holzbalken muss $\sigma_{m,d,fi} \leq 5,40 \text{ N/mm}^2$ betragen. Die Spannung ist mit der Bemessungslast in der außergewöhnlichen Lastfallkombination sowie mit dem vollen (nicht reduzierten) Querschnitt zu ermitteln.

Die Brettschalung darf nicht von äußeren ständigen oder veränderlichen Lasten beansprucht werden. Die äußeren ständigen und veränderlichen Lasten müssen über lastverteilende Traglatten direkt in die Holzbalken eingebracht werden.

4.4 Anschlüsse

Die Holzbalken-Dachkonstruktion muss dicht und kraftschlüssig mit den angrenzenden Bauteilen, Wandanschlüssen verbunden werden. Die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse muss gewährleistet werden.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Anforderungen der Holzbalken-Dachkonstruktion an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der Holzbalken-Dachkonstruktion ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 16a der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (BW LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 geändert worden ist, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 (Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM)), Teil C4, lfd. Nr. C 4.1 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



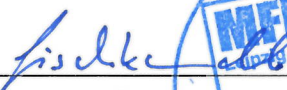
7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

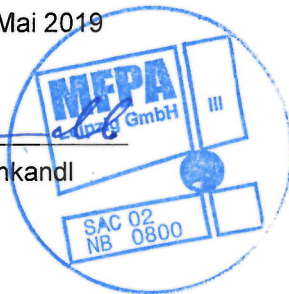
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 27. Mai 2019



Dipl.-Ing. H. Fischkandl
Prüfstellenleiter



Verwendete Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [2] DIN EN 338: 2016-07 *Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen*
- [3] DIN 4074-1: 2012-06 *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz*
- [4] DIN 4102-4: 2016-05 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile*
- [5] DIN EN 14080: 2013-09 *Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen*
- [6] DIN EN 13171: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation*
- [7] DIN EN 1995-1-1: 2010-12 *Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau*
- [8] DIN EN 1995-1-1/NA: 2013-08 *Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau*
- [9] DIN EN 1995-1-1/A2: 2014-07 *Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau*
- [10] DIN 1052-10: 2012-05 *Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken - Teil 10: Ergänzende Bestimmungen*
- [11] DIN EN 14081-1: 2016-06 *Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

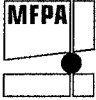
Weitere Literatur

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (BW LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.





Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die tragende raumabschließende und wärmedämmende Holzbalken-Dachkonstruktion mit Aufsparrendämmung hergestellt hat:

- Bauvorhaben:

- Zeitraum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse der Holzbalken-Dachkonstruktion: **F30-B**

Hiermit wird bestätigt, dass die tragende, raumabschließende und wärmedämmende Holzbalken-Dachkonstruktion mit Aufsparrendämmung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P SAC 02/III-942 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 27. Mai 2019 hergestellt sowie nach der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Holzbalken-Dachkonstruktion bereit gestellt hat, eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie z. B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Dämmstoff wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses^{*)}
- eigener Kontrollen^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat^{*)}

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 Horizontalschnitt durch die Holzbalken-Dachkonstruktion mit Aufsparrendämmung

